

3. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2024 vom 21.03.2024

Aufgrund §§ 27 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 ([GV NRW S. 762](#)) und § 6 Abs. 4 und 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW (LÖG) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) i.V.m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 27.11.2012 (GV NRW S. 622), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2023 (GV NRW S. 48) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 21.03.2024 die folgende Verordnung für das Stadtgebiet Rees beschlossen:

§ 1

Freigabe der Verkaufsoffnung

- 1) Diese Verordnung gilt für den im beiliegenden Plan dargestellten Bereich des historischen Stadtkerns von Rees. Der Plan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.
- 2) Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW
 - a.) am Sonntag, dem 26.05.2024, aus Anlass des Stadtfestes und
 - b.) am Sonntag, dem 13.10.2024, aus Anlass des Rheinfestes

jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Sonntagsöffnungen anlässlich des Stadt- und des Rheinfestes werden räumlich auf den im beigefügten Plan rot markierten / schraffierten Bereich beschränkt und umfassen die folgenden Bereiche: Am Stadtgarten, Vor dem Delltor / Dellstraße / Markt / Kirchplatz / Fallstraße / Kapitelstraße / Neustraße / Oberstadt 2 + 6 / Wasserstraße 3 / Rheinstraße 4 + 8 / Florastraße 8.

- 3) Lebensmittel- und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst) sind von der Sonntagsöffnung ausgenommen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des § 12 Absatzes 1 Nr. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 28.03.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 21.03.2024

Stadt Rees
Der Bürgermeister
Sebastian Hense

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
21.03.2024	-----	21.03.2024	10.04.2024	11.04.2024

Bereich der Sonntagsöffnung anlässlich des Stadtfestes am 26.05.2024 und Rheinfestes am 13.10.2024

